

Satzung
über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich der Flächen auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet) und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Andechs (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL 1998, S. 796), letzte berücksichtigte Änderung vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBL. S. 375) in Verbindung mit § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz am 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808), erlässt die Gemeinde Andechs folgende Satzung:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Andechs benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.
- (2) Private Erschließungsflächen werden ebenfalls benannt, wenn sie rechtlich gesichert die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert würde.
- (3) Die Kosten der Straßenbenennung sind von der Gemeinde zu tragen.
- (4) Die Beschilderung richtet sich nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 437.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben die Aufstellung der Straßennamensschilder zu dulden, die Aufstellung selbst obliegt der Gemeinde.

§ 2
Art der Nummerierung

- (1) Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, der dem Ortszentrum am nächsten liegt, wobei- ortsauswärts gesehen – gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden.
- (2) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.
- (3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.
- (4) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amtswegen erteilt.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3

Einnummerierung der einzelnen Gebäude

- (1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.
- (2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Gemeinde die Einnummerierung abweichend von Abs. 1 dieser Satzung festlegen. Dabei sind insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.
- (3) Für jedes Gebäude wird grundsätzlich nur eine Hausnummer erteilt. Besitzen Gebäude mehrere Eingänge, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerbliche Räume von der Haupttreppe aus ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sind. Zusätzliche Eingänge zu Tiefgaragen erhalten dann eine eigene Hausnummer, wenn Ihre Auffindbarkeit erschwert ist, insbesondere weil sie an einer anderen als der Straßen liegen, zu der das zugehörige Anwesen einnummeriert wurde.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.
- (5) Die Hausnummern werden grundsätzlich erst nach Baubeginn (Rohbau) erteilt.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Als Hausnummernschilder sind alle gewünschten Farben, Materialien und Beschriftungen verwendbar. Lediglich die Schrift- bzw. Zahlengröße hat 15 cm zu betragen. Sie müssen im Übrigen dem Muster a) der Anlage zu dieser Satzung entsprechen; die dort angegebenen Maße sind Mindestmaße.
Falls erforderlich, gibt der unter der Hausnummer angebrachte Pfeil an, in welcher Richtung das Gebäude mit der nächst höheren Hausnummer anzutreffen ist.
- (2) Schilder in jeglichen Ausführungen (z.B. in Stein, Metall, Kunststoff usw.), müssen sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich unterscheiden, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche oder rechtlich gesicherten privaten Erschließungsflächen aus, jederzeit gut sichtbar sind.

§ 5

Platz der Hausnummern- und Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind regelmäßig neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen oder der rechtlich gesicherten privaten Erschließungsflächen aus jederzeit ohne Weiteres und ohne Schwierigkeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m und nicht tiefer als 1,0 m angebracht werden. Ist das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche oder der rechtlich gesicherten privaten Erschließungsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen, oder befindet sich der Haupteingang (§ 3 dieser Satzung) weiter als 8,0 m entfernt, so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze anzubringen.

- (2) Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche oder der rechtlich gesicherten privaten Erschließungsfläche nicht ohne Weiteres zu erkennen (z.B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), so ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche oder der rechtlich gesicherten privaten Erschließungsfläche gut sichtbar – am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen. Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen (z.B. Häuserreihen oder Reihenhäuser), so ist ein Sammelhinweisschild erforderlich, das auf die Hausnummernbeschilderung hinweist. Jeder Haupteingang ist mit einem Hausnummernschild zu beschildern. Ein Hausnummernschild an einem dieser Haupteingänge hat nur dann einen Richtungspfeil aufzuweisen, wenn über die Zuwegung weitere, dahinter liegende Eingänge mit eigenen Hausnummern erschlossen werden. Auf die Wiedergabe des Straßennamens und des Richtungspfeiles kann auf Antrag an übersichtlichen Zuwegungen, die mit einem Hinweisschild gekennzeichnet sind, in der Regel verzichtet werden, wenn über den Zugang nicht mehr als 3 Anwesen erschlossen werden.
- (3) Ist die Zuwegung zu Gebäuden unübersichtlich oder verzweigt, so können mehrere Hinweisschilder, in besonderen Fällen auch das Anbringen von beleuchteten Schildern vorgeschrieben werden.
- (4) Der abgewinkelte Richtungspfeil eines Hinweisschildes oder Sammelhinweisschildes hat sich bei ungeraden Nummern auf der rechten, bei geraden Nummern an der linken Seite des Hinweisschildes zu befinden, so dass sich der Richtungspfeil immer auf der Seite befindet, in deren Richtung sie die nächst höhere Nummer ergibt.

§ 6

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nutznießer.
- (2) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft den Eigentümer (Abs. 1) des Gebäudes mit der höchsten über die jeweilige Zuwegung erreichbaren Hausnummer. Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen. Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch den die (Bau)-Maßnahme der Änderung verursacht wird.
- (3) Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 7 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamen- und Hinweisschildern zu dulden.
- (2) Zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung können die Mitarbeiter der für die Hausnummernerteilung bzw. der Hausnummernüberwachung zuständigen Amtes der Gemeinde Andechs die Grundstücke jederzeit betreten.

§ 8

Unterbindung von Verwechslungsgefahren

Die Gemeinde kann die Verwendung nicht amtlich erteilter Hausnummern im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen. Sie kann ferner die Verwendung privater Ortsbezeichnungen untersagen, wenn durch diese eine Verwechslungsgefahr insbesondere mit amtlich erteilten Straßennamen entsteht, die eine jederzeitige rasche Auffindbarkeit von Anwesen erschwert.

§ 9

Rechtliche Umsetzung

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 10

Ausnahmen

- (1) Vorhandene Einnummerierungen von Straßen, die dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 widersprechen (z.B. auf den Ortskern zulaufende Nummerierung in den Ortsteilen Erling, Frieding, Machtlfing, Rothenfeld) können bestehen bleiben, solange die Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen hierdurch nicht in besonderer Weise erschwert wird.
- (2) Bei Eckgrundstücken, deren Gebäude vor In-Kraft-Treten dieser Satzung abweichend von § 3 Abs. 1 zu einer Straße einnummeriert waren, an der nicht ihr Haupteingang liegt, kann die bisherige Einnummerierung belassen werden, wenn
 - a) an dieser Straße, zu der die Einnummerierung erfolgte, ein Hausnummernschild sowie ein Hinweisschild auf den um die Ecke gelegenen Eingang nach Muster c) der Anlage zu dieser Satzung angebracht wird und
 - b) die Auffindbarkeit des Eingangs nicht durch besondere Umstände erschwert wird. Sind für ein Gebäude nach § 3 Abs. 3 mehrere Hausnummern zu erteilen, so gilt diese Übergangsvorschrift nur für den Eingang, der der für die ursprüngliche Einnummerierung maßgeblichen Verkehrsfläche am nächsten gelegen ist.
- (3) Bestehende, der bisherigen Satzung entsprechende Hinweisschilder nach § 5 Abs. 2 auf nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen oder der rechtlich gesicherten privaten Erschließungsflächen liegenden Zugänge, die von Muster b) der Anlage zu dieser Satzung abweichen, bleiben bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Schilder aus anderen Gründen neu angebracht werden müssen, wenn dadurch die Auffindbarkeit der Anwesen nicht besonders erschwert wird.

§ 11

In-Kraft-Treten

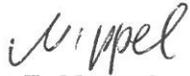
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich Flächen auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet) und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Andechs (Straßennamen-und

Hausnummernsatzung) vom 26.01.2016 sowie die Gestaltungssatzung zur Straßennamen- und Hausnummernsatzung vom 26.01.2016 außer Kraft.

Andechs, 28.03.2018

Gemeinde Andechs



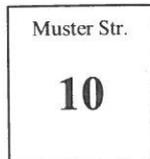
Anna E. Neppel

Erste Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich der Flächen auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet) und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Andechs (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

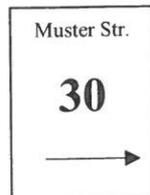
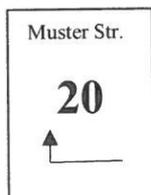
Hausnummernschilder

a) Beispielmuster für das Hausnummernschild

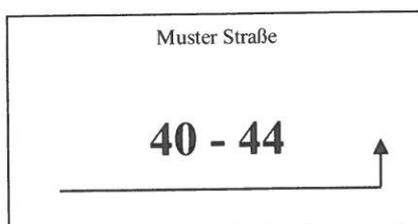


- Farbe: frei wählbar
- Beschriftung: frei wählbar
- Zahlengröße: 15 cm hoch

b) ergänzende Muster für Hausnummern- und Hinweisschilder

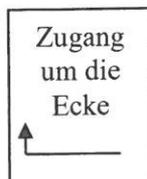
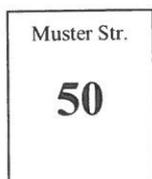


- Farbe und Material frei wählbar
- Beschriftung: frei wählbar
- Zahlengröße: 15 cm hoch



- Farbe und Material: frei wählbar
- Beschriftung: frei wählbar
- Zahlen: 15 cm hoch

c) Muster für ergänzende Hinweisschilder



- Farbe und Material: frei wählbar
- Beschriftung: frei wählbar
- Zahlen: 15 cm hoch

Andechs, 28.03.2018

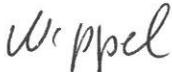
Neppel
Anna E. Neppel
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich der Flächen auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet) und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Andechs (Straßennamens- und Hausnummernsatzung) in der Fassung vom 28.03.2018 wurde am 29.03.2018 im Rathaus der Gemeinde Andechs zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Andechs hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.03.2018 angeheftet und am 30.04.2018 wieder entfernt.

Andechs, 30.04.2018

Gemeinde Andechs



Anna E. Neppel
Erste Bürgermeisterin

Beglaubigungsvermerk:

Diese Ablichtung stimmt mit der bei den gemeindlichen Akten abgelegten Urschrift dieser Satzung überein.

Andechs, 30.04.2018

Gemeinde Andechs



Veit
Verwaltungsangestellte